Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 9788.) Verordnung, betreffend den Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Vom 4. Oktober 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 31. Juli d. J., betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites, was folgt:

§. 1.

Der Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse besteht aus:

1) dem Direktor der Kasse;
2) je einem Kommissar des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des Ministers für Handel und Gewerbe;
3) den sonstigen auf je drei Jahre von den vorgenannten Ministern zu berufenden Sachverständigen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder hat dreißig nicht zu übersteigen.

§. 2.

Der Direktor der Kasse (§. 1 zu 1) führt den Vorsitz in dem Ausschusse und wird im Behinderungsfalle durch den Kommissar des Finanzministers (§. 1 zu 2) vertreten.

§. 3.

Der Ausschuß ist wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf von dem Vorsitzenden unter Mittheilung der Tagesordnung zusammenzuberufen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1895.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 4.

Der Ausschuß beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5.

Die nicht dem Ausschusse angehörenden Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen.

§. 6.

Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, zwei von dem Ausschusse zu ernennenden Mitgliedern desselben und dem Protokollführer zu vollziehen.

§. 7.

Von den im §. 1 bezeichneten Ministern wird ein engerer Ausschuß ernannt, welcher einschließlich des Vorsitzenden aus höchstens sieben Mitgliedern des Ausschusses besteht und für die Zeit, wo der Ausschuß nicht zusammengetreten ist, dessen Geschäfte zu führen hat.

Die im §. 1 zu 2 bezeichneten Kommissare, sowie die Mitglieder des Direktoriums können, soweit sie nicht Mitglieder des engeren Ausschusses sind, an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil nehmen.

§. 8.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für auswärtige Geschäfte Tagegelder von je fünfzehn Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Kosten.

Staatsbeamte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten die ihnen für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten zustehenden Vergütungen.

§. 9.

Dem Ausschuß ist Kenntniß von dem gesammten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Insbsondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1) die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2) die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3) die Bilanz und die Gewinnberechnung.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 4. Oktober 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Mai 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Greifswald über Grimmen nach Tribsees durch die Eisenbahngesellschaft Greifswald—Grimmen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 40 S. 193, ausgegeben am 3. Oktober 1895;

2) das am 27. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sottersbachthal zu Herdorf im Kreise Altenkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 42, Beilage S. I, ausgegeben am 19. September 1895;

3) das am 31. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 379, ausgegeben am 19. September 1895;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 3. August 1895 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Minden im Betrage von 2 564 500 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 37 S. 251, ausgegeben am 14. September 1895;

5) das am 13. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dirschelwitz im Kreise Neustadt O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 37 S. 307, ausgegeben am 13. September 1895;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Oktober 1880 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 39 S. 517, ausgegeben am 27. September 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1895, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eberswalde auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 399, ausgegeben am 27. September 1895;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Demminer Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Demmin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Demmin nach Treptow (Tollense) mit Abzweigung von Schmarsow nach Jarmen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38 S. 275, ausgegeben am 20. September 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Kreises Sangerhausen befindlichen Chausseen von Riethnordhausen bis zur Landesgrenze mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in der Richtung auf Borxleben und von Liedersdorf bis zur Landesgrenze mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar in der Richtung auf Wolferstedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 38 S. 297, ausgegeben am 21. September 1895;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Carthaus für die von ihm zu bauende Chaussee von Carthaus nach Mirchau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 368, ausgegeben am 21. September 1895;

11) das am 29. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Roschowitzwald im Kreise Cosel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 321, ausgegeben am 27. September 1895;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Halle-Hettstedter Eisenbahngesellschaft zu Halle (Saale) zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Halle nach Hettstedt mit Abzweigungen bei Dölau, Schwittersdorf und Helmsdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40 S. 317, ausgegeben am 5. Oktober 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.